

B4 B4. Zelt- und Lagermaterial

Gremium: Stadtjugendring Würzburg

Beschlussdatum: 12.05.2018

Antragstext

1 4.1 Zweck der Förderung

2 Die Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend und andere Träger der
3 Jugendarbeit in der Stadt Würzburg sollen über geeignete Materialien verfügen,
4 um ihre Freizeit- und Lageraktivitäten wirkungsvoll und erfolgreich gestalten zu
5 können.

6 4.2 Zuwendungsempfänger

7 Antragsberechtigt sind die unter Teil A. Abschnitt I. genannten Träger.

8 4.3 Förderungsvoraussetzungen

9 Gefördert werden nur solche Materialien, die in das Eigentum oder den
10 Eigenbesitz des Antragstellers übergehen und vorrangig, weit überwiegend, sowie
11 dauerhaft für den oben genannten Zweck der Förderung verwendet werden. Bei
12 Auflösung einer Jugendorganisation müssen Geräte und Materialien weiterhin für
13 Zwecke der Würzburger Jugendarbeit verwendet werden.

14 4.4 Förderungsfähige Kosten

15 Gefördert werden die Kosten für Beschaffung, Instandsetzung und Reparatur von
16 Zelten und Lager- und Freizeitematerial. Es werden nur solche Materialien und
17 Gegenstände bezuschusst, die nicht einer einzelnen Freizeitmaßnahme zugeordnet
18 werden können, sondern langfristig im Sinne des unter 4.1 genannten Zweckes der
19 Förderung verwendet werden. Dabei ist zu beachten, dass diese einem allgemeinen
20 pädagogischen Zweck dienen können.

21 Verbrauchsmaterial wird nicht in diesem Titel gefördert, kann aber in den C
22 Titeln als Kosten angegeben werden.

23 Gegenstände, welche unter anderen Zuschusstiteln gefördert werden, sind nicht in
24 diesem Titel förderfähig.

25 Einige konkrete Beispiele für Förderungsfähigkeit gibt die nachfolgende Liste, die
26 aber keinesfalls abschließend ist:

- 27 • Anschaffung und Reparatur von Zelten
- 28 • Kanus
- 29 • Gaskocher
- 30 • Biertischgarnituren
- 31 • Transportable (Groß-)Küchengeräte

32 Näheres regeln die Verwaltungsvorschriften des Stadtjugendrings.

33 4.5. Höhe der Förderung

34 Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten. Der
35 Eigenanteil des Antragstellers beträgt mindestens 20% der Fördersumme.

36 Anträge mit einer Fördersumme über 5.500 Euro sind an die Stadt Würzburg zu
37 richten. Es entscheidet der Jugendhilfeausschuss/ Stadtrat im Rahmen des
38 Haushaltsplanes der Stadt Würzburg.

39 4.6 Verfahren

40 Antragstellung

41 Der Antrag ist mit dem Antragsformular inklusive Kosten- und Finanzierungsplan
42 als Sammelantrag einmal jährlich bis zum 15.10. des laufenden Haushaltsjahres
43 beim Stadtjugendring Würzburg einzureichen. Eine Beschreibung bzw. Begründung
44 der Einkäufe ist dem Antrag beizulegen. Die Belege für die Ausgaben müssen in
45 Kopie mit eingereicht werden

46 Übertrag

47 Beschaffungen, Reparaturen und Instandsetzungen, die nach dem 15.10.eines Jahres
48 getätigt werden, können im Antrag des folgenden Haushaltsjahres mit aufgenommen
49 werden.

50 Bewilligung

51 Der Stadtjugendring bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das
52 laufende Haushaltsjahr. Die maximale prozentuale Bezuschussung sowie der
53 jährliche Höchstbetrag werden je nach Antragsvolumen vom Vorstand des
54 Stadtjugendrings jährlich festgelegt. Ratenzahlungen sind möglich, wenn eine
55 Bezuschussung im laufenden Haushaltsjahr nicht in voller Höhe finanzierbar ist.

56 Verwendungsnachweis

57 Das Antragsformular dient als Verwendungsnachweis. Eine Überprüfung der
58 zweckmäßigen Verwendung der Materialien durch den Stadtjugendring ist möglich.